


ZE_EZA_02_C-Pro	Programm EZA-Konformitätserklärung	gültig ab: 01.11.2024	
Revision: 02		Seite 1 von 6	


ZE_EZA_02_C-Pro

Programm EZA-Konformitätserklärung

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Zweck	2
3	Verantwortlichkeit für dieses Dokument	2
4	Projekt-Definitionen	2
5	Einleitung des EZA-Konformitätserklärungsverfahrens	2
6	Verfahren.....	3
7	Einzelnachweisverfahren.....	3
8	Evaluierung.....	3
8.1	Beurteilung der Konformität.....	3
8.2	Bedingungen für den EZA-Nachweis	4
8.2.1	Externe Inspektoren	4
8.2.2	Verfahrensanweisungen.....	5
8.2.3	Prüfanweisungen	5
9	Bewertung der Evaluierungsergebnisse.....	5
9.1	Entscheidung über die Konformität	5
9.2	Ausstellen der EZA-Konformitätserklärung.....	6
9.3	Geltungsdauer der EZA-Konformitätserklärung.....	6
10	Mitgeltende Unterlagen.....	6

Erstellt:	Michael Voß	
Freigegeben:	Tobias Busboom	

ZE_EZA_02_C- Pro	Programm EZA-Konformitätserklärung	gültig ab: 01.11.2024	
Revision: 02		Seite 2 von 6	

1 Geltungsbereich

Die Festlegungen des vorliegenden Dokumentes gelten für den akkreditierten Tätigkeitsbereich der Moeller Operating Engineering GmbH (M.O.E.).

2 Zweck

Festlegung eines einheitlichen Verfahrens bei der Evaluierung im Zertifizierungsprogramm bei der M.O.E..

3 Verantwortlichkeit für dieses Dokument

Für die Inhalte dieses Dokumentes ist der Freigebende gemäß der ZE_AL_01_L11 verantwortlich.

Für die Einhaltung der Verfahren dieses Dokumentes sind alle Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle der M.O.E. verantwortlich.

4 Projekt-Definitionen

Das Projekt wird folgendermaßen definiert: Die Erzeugungsanlage (EZA), in der sich ein oder mehrere Erzeugungseinheiten (EZE) befinden, einschließlich der Anschlussanlage bis zum Netzanschlusspunkt und alle zum Betrieb erforderlichen elektrischen Einrichtungen wie z.B. Kompensation und EZA-Regler sowie sonstige Lasten (Verbraucher), stellt das Projekt dar. Als Erzeugungsanlagen werden auch Speicher angesehen, die elektrische Energie in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen.

5 Einleitung des EZA-Konformitätserklärungsverfahrens

Die Voraussetzungen zur Einleitung eines EZA-Konformitätserklärungsverfahrens sind:

Die Aufgabenstellung muss dem Aufgabenbereich der Zertifizierungsstelle entsprechen.


Die Netzanschlussrichtlinien und gesetzlichen Vorgaben, für die die Inspektion der EZA mit den Anforderungen angestrebt ist, sind genau angegeben.

Die zu bewertende EZA und die beiden im Rahmen dieser Richtlinie angewendeten Normen oder normativen Dokumente sind klar festgelegt.

Das Verfahren beginnt mit der Beauftragung, in welchem der Kunde die Bedingungen des EZA-Konformitätserklärungsverfahrens anerkennt und alle für das Verfahren notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt.

Folgende Angaben bzw. Unterlagen sind zur Einleitung eines EZA-Konformitätserklärungsverfahrens s einzureichen:

- Einheitszertifikat
- Anlagenzertifikat
- Bewertungsbericht zum Anlagenzertifikat
- EZA-Inbetriebsetzungserklärung, die folgende Daten enthält:
 - IB-Bestätigung NAP z.B.: BDEW Formular F4, VDE AR-N 4120 – Anhang E5 oder vergleichbare Unterlagen
 - IB-Bestätigung EZE z.B.: BDEW Formular F5, VDE AR-N 4120 – Anhang E8 oder vergleichbare Unterlagen
 - Abrechnungszählpunktbezeichnung
 - EEG-Anlagenschlüssel
 - Schutzprüfprotokoll des NAP
 - Schutzprüfprotokoll der EZE
 - Errichtererklärung der EZE (Inbetriebsetzung)
 - Einstellprotokolle EZE

ZE_EZA_02_C-Pro	Programm EZA-Konformitätserklärung	gültig ab: 01.11.2024	
Revision: 02		Seite 3 von 6	

- Errichtererklärung des EZA-Regler (Inbetriebnahmebestätigung)
- Funktionsnachweis der Wirkleistungsregelung
- Funktionsnachweis der Blindleistungsregelung
- Bestätigung zu den Kabelangaben
- Eichscheine der Strom-/Spannungswandler
- Protokoll der Regelung des Stufenstellers UW Trafo bei HS-Anschluss
- Protokolle weiterer Einrichtungen wie z.B: Kompensationsanlagen
- Protokoll der Vor-Ort-Begutachtung der EZA, wenn M.O.E. diese nicht durchführt.

Sollte keine EZA-Inbetriebsetzungserklärung gemäß FGW TR 8 (ab Rev. 07) vorgelegt werden oder diese nicht vollständig (Abbildung und Bewertungen) sein, sind die genannten Angaben bzw. Unterlagen, gemäß der obengenannten Auflistung zum Inhalt der EZA-Inbetriebsetzungserklärung, separat abzugeben.

6 Verfahren

Das Nachweisverfahren hinsichtlich der Einhaltung der SDL-Anforderungen ist in der FGW-TR8 zweistufig definiert worden. Die erste Stufe beinhaltet den Anlagenzertifizierungsprozess (Überprüfung der Planungsunterlagen), die zweite Stufe stellt eine EZA-Konformitätserklärung dar. Durch die EZA-Konformitätserklärung soll bestätigt werden, dass die errichtete EZA der zertifizierten Planung entspricht.

Ab Kapitel 8 werden grundlegende Anforderungen an das Nachweisverfahren festgelegt. Gemäß FGW TR8 wird die EZA-Konformitätserklärung nach der vollständigen Errichtung der EZA ausgestellt. Die EZA ist im Anlagenzertifikat definiert. Es besteht die Möglichkeit für einzelne EZE oder Gruppen von EZE eine Teilkonformitätserklärung zu erstellen. Die EZA-Konformitätserklärung soll grundsätzlich innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Anlagenzertifikates erstellt werden.

7 Einzelnachweisverfahren

Die erweiterte Konformitätserklärung wird in der ZE_EZA_01_C-Pro (Programm EZA-Zertifizierung) geregelt.


8 Evaluierung

Die Evaluierung der elektrischen Eigenschaften der Erzeugungsanlage erfolgt gemäß den beantragten und damit anzuwendenden Richtlinien und Normen. Die anzuwendenden Richtlinien sind im Antrag auf Zertifizierung zu benennen. Diese müssen sich ebenfalls im Kompetenzbereich der Zertifizierungsstelle befinden.

Der Evaluierer soll seine Meinung (Beurteilung) zur Richtlinienkonformität im Evaluierungsbericht festhalten (vergl. DIN EN ISO/ IEC 17065, Kapitel 7.4.9 Anmerkung 1).

8.1 Beurteilung der Konformität

Von der Zertifizierungsstelle werden die eingereichten Unterlagen zunächst auf deren Vollständigkeit und Schlüssigkeit bezüglich der Anforderungen überprüft bzw., sofern der Vertrag mit dem Antragsteller dies beinhaltet, in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller aufbereitet und ergänzt.

ZE_EZA_02_C- Pro	Programm EZA-Konformitätserklärung	gültig ab: 01.11.2024	
Revision: 02		Seite 4 von 6	

Die für die Evaluierung einer EZA erforderlichen Dokumente werden von der Zertifizierungsstelle in ihrem Gesamtumfang fachlich überprüft. Hierbei ist nachzuweisen, dass die Dokumente in Bezug auf die angegebenen Inhalte und den damit verbundenen Anforderungen schlüssig sind. Sollten sich gravierende Lücken oder Inkonsistenzen zeigen, so unterrichtet die Zertifizierungsstelle den Auftraggeber über dieses Ergebnis und zeigt ihm die Möglichkeiten zur Beseitigung derselben auf.

Die Zertifizierungsstelle kann die Vor-Ort-Begutachtung der errichtete EZA selbst durchführen, kann jedoch auch Teil der EZA-Inbetriebsetzungserklärung sein. Eingesetzt werden dafür ernannte Experten der Zertifizierungsstelle oder der Inspektionsstelle der M.O.E. GmbH. (Kapitel 7.2.1 ist zu beachten).

8.2 Bedingungen für den EZA-Nachweis

Eine EZA-Konformitätserklärung soll nachweisen, dass alle Bedingungen und Anforderungen des zugrunde gelegten Anlagenzertifikates erfüllt sind.


Die EZA-Konformitätserklärung hat folgende Punkte auf Basis von den unter 5 genannten Dokumenten nachzuweisen:

- Die Bestätigung, dass die EZA gemäß dem Anlagenzertifikat und der mit dem Netzbetreiber abgestimmten Genehmigungsplanung errichtet wurde. Bei Abweichungen vom Anlagenzertifikat ist eine zusätzliche Gültigkeitserklärung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung von der Zertifizierungsstelle einzuholen und beizufügen.
- In der Bestätigung sind folgende Punkte ausdrücklich aufzuführen:
 - Die im Anlagenzertifikat ausgewiesenen Bestandteile der errichteten EZA stimmen vollständig mit dem Anlagenzertifikat überein.
 - Das Konzept zur statischen Blindleistungsbereitstellung wurde unter Berücksichtigung der Anforderungen des Netzbetreibers umgesetzt (NB-Datenabfragebogen, Teil B, Anhang C).
 - Das Konzept zur Wirkleistungssteuerung wurde unter Berücksichtigung der Anforderungen des Netzbetreibers umgesetzt (NB-Datenabfragebogen, Teil B, Anhang C).
 - Das Schutzkonzept wurde unter Berücksichtigung der Anforderungen des Netzbetreibers umgesetzt (NB-Datenabfragebogen, Teil B, Anhang C).
 - Die Einstellungen an den EZE. (z.B.: hinsichtlich der dynamischen Netzstützung entsprechen den Vorgaben des Netzbetreibers -NB-Datenabfragebogen, Teil B, Anhang C).

8.2.1 Externe Inspektoren

Die EZA-Inbetriebsetzungserklärungen bzw. die Protokolle der Vor-Ort-Begutachtungen durch externe Inspektoren werden als Bewertungsgrundlage akzeptiert, wenn das Vertrauen in die Ergebnisse seitens der Zertifizierungsstelle gegeben ist. Daher müssen Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt werden, die das Vertrauen rechtfertigen. Die Vertrauenswürdigkeit von externen Inspektoren sowie die Aufzeichnungen der Vor-Ort-Begutachtung muss daher vorab mit der Zertifizierungsstelle geklärt bzw. abgestimmt sein.

Als vertrauenswürdig können unabhängige Gutachter (z.B.: Inspektionsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17020) oder eine Fachfirma mit Anlagenkenntnis (z.B. Betriebsführer der elektrischen Anlagentechnik des Betreibers, Hersteller) eingestuft werden.

ZE_EZA_02_C- Pro	Programm EZA-Konformitätserklärung	gültig ab: 01.11.2024	
Revision: 02		Seite 5 von 6	

8.2.2 Verfahrensanweisungen

Folgende Unterlagen bzw. Nachweise sind zu bewerten in dem Verfahren:

- Schutzprüfprotokolle der Schutzeinrichtungen am Netzanschlusspunkt und an den Erzeugungseinheiten.
- Herstellererklärung des EZA-Errichters, dass die errichteten EZE entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers (NB- Datenabfragebogen Teil B Anhang C) und Anlagenzertifikats eingestellt sind.
- Einstellprotokolle der EZE (aus denen z.B. die Einstellung des Verhaltens hinsichtlich dynamischer Netzstützung hervorgeht)
- Protokolle zu weiteren Komponenten falls vorhanden wie z.B.: Kompensationsanlagen
- Protokoll der Wirk- und Blindleistungssteuerung
- Protokoll der Vor-Ort-Begutachtung

Sind die oben genannten Daten Teil der EZA-Inbetriebsetzungserklärung gemäß FGW TR 8 (ab Rev. 07), ist die EZA-Inbetriebsetzungserklärung entsprechend zu bewerten.

8.2.3 Prüfanweisungen

Leitfäden zur Erstellung einer EZA-Konformitätserklärung sind gemäß VE_05_QMV Lenkung von Bearbeitungshilfen abgelegt.

9 Bewertung der Evaluierungsergebnisse

Die folgenden Punkte werden im Rahmen der Bewertung durchgeführt:


- Tätigkeiten müssen vom Geltungsbereich der Akkreditierung (DAkKS Urkunde) abgedeckt sein.
- Evaluierer und Prüfer (zusätzlicher Qualitätssicherung) ist für die Tätigkeit freigegeben (Siehe Expertenliste).
- nochmalige Prüfung des gesamten Zertifizierungsprozesses, dabei sind alle Informationen und Ergebnisse, die mit der Evaluierung in Zusammenhang stehen, zu bewerten.
- Bei positiver Bewertung wird dies mit einer Unterschrift (Bewerter) auf dem Zertifikat unter dem Ergebnisbericht (siehe Kapitel 6.1.4) dokumentiert.

Die Zertifizierungsstelle fasst die Ergebnisse der zusammen. Es wird eine eindeutige Empfehlung für oder gegen eine Zertifizierung der EZA ausgesprochen und dokumentiert.

Hierbei ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.

9.1 Entscheidung über die Konformität

Das Ergebnis der Konformitätsbewertung der errichteten EZA wird auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und ggf. durch die Inspektionsergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung eindeutig von der Zertifizierungsstelle festgelegt. Nach Überprüfung der Vollständigkeit aller erforderlichen Unterlagen und auf Grundlage der Ergebnisse kommt die Zertifizierungsstelle zu einer Entscheidung.

ZE_EZA_02_C-Pro	Programm EZA-Konformitätserklärung	gültig ab: 01.11.2024	
Revision: 02		Seite 6 von 6	

9.2 Ausstellen der EZA-Konformitätserklärung

Die Zertifizierungsstelle stellt bei positivem Ergebnis eine EZA-Konformitätserklärung aus, welche eine konforme Umsetzung der EZA zu den Referenznormen und angewandten Richtlinien auf Grundlage des Anlagenzertifikates bescheinigt.

Sollte letztendlich eine Konformität zum Anlagenzertifikat bei Beachtung des Kapitels 7.1 Absatz 2 dieser C-Pro nicht festgestellt werden können, wird ein Abschlussbericht entsprechend Kapitel 7.2.4 dieser C-Pro erstellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt.

9.3 Geltungsdauer der EZA-Konformitätserklärung

Die EZA-Konformitätserklärung löst das Anlagenzertifikat ab.

Sie dient als Nachweis, dass die im Anlagenzertifikat dargestellten Sachverhalte umgesetzt worden sind. Eine Geltungsdauer besteht daher nicht.

Mit der Ausstellung eines Dokumentes gemäß Kapitel 7.4 das EZA-Konformitätserklärungsverfahren beendet.

10 Mitgeltende Unterlagen

- UH
- Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), Akkreditierungsurkunde ISO-IEC 17065 für Moeller Operating Engineering GmbH inkl. Anlage in der aktuell gültigen Fassung
- ZE_ZP_15_LI_Akkreditierungsbereich der Zertifizierungsstelle